

RS Vwgh 1988/11/14 88/12/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1988

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13 Abs5;

GehG 1956 §13a;

Rechtssatz

Werden einem Beamten für die Dauer der Ausübung eines Mandats eines Abgeordneten die Bezüge nicht in einem gem § 13 Abs 5 GehG verminderten Ausmaß ausgezahlt, sondern in voller Höhe, so stellt dies einen Vorgang dar, der beim Empfänger objektiv gesehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der empfangenen Leistung auslösen muss; dies gilt umso mehr, als der Unterschiedsbetrag zwischen den vollen und den gekürzten Beträgen sehr beträchtlich ist (Hinweis E 12.10.1987, 86/12/0088).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988120111.X02

Im RIS seit

26.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at